OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351111/2/GS

Datum:
Linz, 23. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J M L, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.10.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20.09.2021 auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass sich der Bf nach Teilnahme an einem Orientierungsaufenthalt weder um weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Situation bemüht habe, noch seine aktuelle Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen habe. Darüber hinaus wurden mit Verfehlungen der vergangenen Jahre die Arbeitsunwilligkeit und die fehlenden Bemühungen begründet. Die Behörde werte das Verhalten des Bf als Arbeitsunwilligkeit und fehlendes Bemühen, eine vorherrschende finanzielle Notlage zu verhindern bzw. gänzlich abzuwehren. Aufgrund des zitierten Sachverhaltes gehe die Behörde davon aus, dass keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gegeben gewesen wäre.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der er bestritt, seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen zu sein. Er leide an einer psychischen Erkrankung und tue alles ihm Zumutbare. Unter anderem sei er bei x in Betreuung und habe am 11.11.2021 einen Abklärungstermin für eine psychosoziale Beratung wahrgenommen. Diesen Termin habe er nur deshalb erhalten, weil eine andere Person ausgefallen sei. Auch aufgrund der Pandemie wären die Therapie- und Beratungstermine bis Ende des Jahres ausgebucht. Zuvor wäre er um Beratungstermine bemüht gewesen. Von 19.08. bis 01.09.2021 wäre der Bf in stationärer Behandlung im NeuroMed Campus gewesen. Seit 15.10. bis 29.10.2021 wäre er arbeitsunfähig gewesen. Dass der Bf seine Bemühungspflicht nicht verletzt habe, ergebe sich auch aus dem Sozialhilfebescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.11.2021, mit dem dem Bf Sozialhilfe ab 21.10.2021 zuerkannt worden wäre. Zuvor wäre ihm Sozialhilfe bis 30.09.2021 gewährt worden.

I.3. Am 22.11.2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf hat nachweislich von 19.08.2021 bis 01.09.2021 aufgrund der Diagnose „Kombinierte Persönlichkeitsstörung“ einen stationären Aufenthalt im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Department für Psychosomatik, absolviert.

Im Entlassungsbrief sind folgende Empfehlungen festgehalten:

„1) Weiterführende ambulante störungsspezifische psychotherapeutische Behandlung.
2) Herr L wird am 06.12.2021 um 8:45 zum ambulanten Kontrollbeginn eingeladen und gebeten, sich ca. 2 Wochen vorher zur Bestätigung des Termins bei seiner Therapieverantwortlichen … zu melden.“

Am 20.09.2021 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe.

Mit Mitwirkungsauftrag vom 20.09.2021 wurde der Bf ersucht, binnen 14 Tagen folgende Unterlagen beizubringen:

a.) Aktueller vollständiger Bescheid der Wohnbeihilfe
b.) Arztbrief zum Orientierungsaufenthalt am NeuroMed Campus
c.) Nachweis auf Vereinbarung weiterführender Maßnahmen zur gesundheitlichen Rehabilitation oder AMS Anmeldung

Vom Bf wurden die Zusicherung der Wohnbeihilfe sowie der Entlassungsbrief der stationären Behandlung im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Department für Psychosomatik, im Zeitraum 19.08.2021 bis 01.09.2021 vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.10.2021 hat die belangte Behörde den Antrag mangels Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abgewiesen.

Für den Zeitraum von 15.10.2021 bis 29.10.2021 wurde vom Bf eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer

1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf vom 20.09.2021 mit der Begründung abgewiesen, dass sich der Bf nach der Teilnahme an einem Orientierungsaufenthalt weder um weitere Maßnahmen noch um den Nachweis seiner aktuellen Arbeitsunfähigkeit bemüht habe, weshalb keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gegeben gewesen wäre. Außerdem wurden zur

Begründung der mangelnden Arbeitswilligkeit Handlungsweisen bzw. Aussagen des Bf ab dem Jahr 2014 herangezogen.

Zu den von der belangten Behörde umfangreich angeführten Feststellungen zum Verhalten des Bf in vergangenen Zeitabschnitten wird ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ein zeitraumbezogener Abspruch ist (vgl. etwa VwGH 27.03.2019, Ra 2018/10/0052). Für die Beurteilung der belangten Behörde ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. In Bezug auf die Antragstellung mit 20.09.2021 sind Verfehlungen zeitraumbezogen zu beurteilen. Die von der belangten Behörde angeführten Verfehlungen von 2014 bis zur Antragstellung liegen außerhalb des Beurteilungszeitraumes.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Sozialhilfe abgewiesen, somit von vornherein nicht gewährt, weshalb sie ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG stützt.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]“

Voraussetzung für die Nichtgewährung ist ua, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Außerdem stellt das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG auf die Zumutbarkeit der Maßnahmen bzw. Bemühungen ab.

Auch in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist hervorgehoben, dass die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt ist.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages in ihrer Begründung im Wesentlichen darauf, dass er die im Entlassungsbrief angeführten Maßnahmen nicht ergriffen habe. Aufgrund des zeitraumbezogenen Abspruches sind –wie bereits ausgeführt- sogenannte „alte“ Verfehlungen des Bf bei der gegenständlichen Beurteilung nicht heranzuziehen.

Die erkennende Richterin hält jedoch die von der Behörde für die Ablehnung der Sozialhilfe herangezogenen Maßnahmen im konkreten Fall als nicht angemessen. Sie sind dem Bf in der zu beurteilenden Situation nach dem aufgezeigten Klinikaufenthalt und der dargestellten Diagnose innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht zumutbar und nicht adäquat. Einerseits wurden die Maßnahmen von der Klinik lediglich empfohlen, andererseits ist der Zeitraum zwischen Entlassung und dem von der Behörde festgelegten Zeitpunkt für den Nachweis der vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen eher kurz bemessen. Dies auch in Anbetracht des erst mit 06.12.2021 von der Klinik festgesetzten Kontrolltermines und der vorliegenden Krankheitsdiagnose. Mit einzuberechnen ist weiters, dass aufgrund des allgemein bekannten Ressourcenmangels hinsichtlich der Verfügbarkeit psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen (verstärkt durch Corona) es kein leichtes Unterfangen darstellt, einen entsprechenden Betreuungsplatz prompt zu erhalten. Außerdem ist die empfohlene Maßnahme sehr allgemein formuliert.
Unter den aufgezählten Umständen wäre es im konkreten Fall adäquat und zumutbar gewesen, dem Bf vorerst unter Setzung einer Befristung mit Hinweis auf seine entsprechende Bemühungspflicht Sozialhilfe zu gewähren, um ihm in Bezug auf seinen Gesundheitszustand eine adäquate Zeitspanne zum Nachweis der vereinbarten Maßnahmen zu gewähren. Da der Bf darüber hinaus dem Mitwirkungsauftrag in zwei Punkten durch Vorlage des Entlassungsberichtes und der Wohnbeihilfezusicherung entsprochen hat, ist unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht davon auszugehen, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Die Feststellungen, dass der Bf durch sein Verhalten Arbeitsunwilligkeit und fehlendes Bemühen zeigt und dadurch Leistungen der Sozialhilfe von vornherein nicht gewährt werde können, liegen nicht vor. Dies zeigt sich auch durch die nachfolgend bestätigte Arbeitsunfähigkeit vom 15.10.- 29.10.2021.

Die belangte Behörde hat aus den angeführten Gründen das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung am 20.09.2021 neu zu beurteilen.

Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von der belangten Behörde die erforderlichen ergänzenden Erhebungen über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf durchzuführen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zuerst festzustellen, ob der Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Anschließend sind die Berechnungen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger